

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
1		Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. q), 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 96, 101 – 104, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 13.12.2007 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	Redaktionelle Anpassung an die geänderten Normen der GO NRW	Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490), enthaltenen Bestimmungen, hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom XXXX folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:
§ 1 Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung				
2		<p>Die Rechnungsprüfung ist eine Kontrollfunktion des Rates und seiner Ausschüsse. Sie beinhaltet eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen (Verwaltungs-) Vorgängen und wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.</p> <p>Die Rechnungsprüfung unterstützt den Rat bei seinen Entscheidungen und berät die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, mit dem Ziel, ein ordnungsgemäßes, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.</p>	<p>Unverändert bis auf die Ergänzung zur Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse</p> <p>Neuer Zusatz zur Klarstellung, dass sich das Beratungsangebot des RPA auch an den Verwaltungsvorstand richtet.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung ist eine Kontrollfunktion des Rates und seiner Ausschüsse. Sie beinhaltet neben der Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen (Verwaltungs-) Vorgängen und wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.</p> <p>Die Rechnungsprüfung unterstützt den Rat bei seinen Entscheidungen und berät den Verwaltungsvorstand und die Stadtverwaltung bei der Aufgabenerfüllung mit dem Ziel, ein ordnungsgemäßes, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.</p>

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
§ 2 Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses				
3	Absatz 1	Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 101, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.	Redaktionelle Anpassung an die geänderten Normen der GO NRW. Übernahme von Satz 2 aus ehemaligem § 2 Absatz 4 mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung der Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses in einem Paragraphen.	Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 3 und 105 Abs. 6 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
4	Absatz 2	Der Rechnungsprüfungsausschuss legt <ul style="list-style-type: none"> a) den Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz, b) die Berichte über die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses, c) die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt, d) Berichte über Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt in besonderem Auftrage des Rates vorgenommen hat, e) Prüfberichte und Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutung, 	Streichung Buchstabe a), da Regelungsbedarf entfallen	Der Rechnungsprüfungsausschuss legt <ul style="list-style-type: none"> a) die Berichte über die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses, b) die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt, c) Berichte über Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt in besonderem Auftrage des Rates vorgenommen hat, d) Prüfberichte und Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutung,

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		mit dem Ergebnis seiner Beratung dem Rat vor.		mit dem Ergebnis seiner Beratung dem Rat vor.
5	Absatz 3	Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sollen Prüfberichte und Prüfungsfeststellungen in den jeweils zuständigen Fachausschüssen beraten werden.	Entfällt: kein expliziter Regelungsbedarf in RPO.	.
6	Absatz 4	Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.	Satz 1 entfällt: kein expliziter Regelungsbedarf in RPO. Regelung der Geltung der Gescho des Rates und der Bezirksvertretungen nun in § 2 Absatz 1 Satz 2. Übernahme der ursprünglichen Regelung aus § 8 Absatz 2 und Anpassung an die Neuregelung in § 59 Absatz 3 GO NRW: Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes und nimmt zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung, nicht zum Prüfbericht.	Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahres-/ Gesamtabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er nimmt zu dem Ergebnis der Jahres-/ Gesamtabschlussprüfung gemäß § 59 Absatz 3 Satz 4 GO NRW schriftlich gegenüber dem Rat Stellung. Am Schluss dieses Berichtes erklärt er, ob nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahres-/ Gesamtabschluss und den Lagebericht billigt. Der Rat beschließt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahres-/ Gesamtabschluss sowie die Entlastung

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
				des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.
7	Absatz 5	Zu Beginn der Ausschussperiode bestellt der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes je eine/n städtischen/n Bedienstete/n zum /zur Schriftführer/in und stellvertretenden Schriftführer/in.	Gendergerechte Wortwahl für die Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes: Regelung notwendig, da gemäß § 31 Abs. 1 GO Rat/BV der Vorschlag für die Schriftführung bei den Ausschüssen aus der Verwaltung kommt.	Zu Beginn der Ausschussperiode bestellt der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes je eine*n städtische*n Bedienstete*n zum/zur Schriftführer*in und stellvertretende*n Schriftführer*in.
8	Absatz 6		Zuvor in § 6 Abs. 3 geregelt. Aufnahme der Regelung des § 59 Absatz 3 GO NRW Neuregelung. Zuvor gemäß § 9 Absatz 7 verpflichtende Teilnahme vorgesehen.	Der/Die Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Die Prüfer*innen sind berechtigt und nach Maßgabe des § 59 Absatz 3 GO NRW im Rahmen der Jahresabschlussprüfung verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen, um über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass der/die Oberbürgermeister*in bzw. der/die zuständige*n Beigeordnete*n zur Beratung von Berichten, die ihren Dezernatsbereich betreffen, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilnehmen.

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
9	Absatz 1	Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich, in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt und von fachlichen Weisungen frei.	Neue Formulierung ohne statischen Verweis auf die zugrundeliegende Norm der GO.	Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist es dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
10	Absatz 2	Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.	unverändert	Der/die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
11	Absatz 3	In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.	Streichung, da kein erneuter Regelungsbedarf: Weisungsfreiheit ergibt sich aus Absatz 1; Bindung an Recht und Gesetz aus Art. 20 Absatz 3 GG	
12	Absatz 4 (Absatz 3 neu)	Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.	Streichung, ergibt sich aus der unabhängigen Stellung des RPA. Aufnahme von § 104 Absatz 6 GO NRW in die RPO	Das Rechnungsprüfungsamt kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritte mit Prüfungen beauftragen.
§ 4 Leitung und Prüfer*innen des Rechnungsprüfungsamtes				
13	Absatz 1	Der/die Leiter/in und die Prüfer/innen werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.	unverändert Übernahme der Neuregelung zur Abberufung der Leitung der	Der/Die Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer*innen werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Der /Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes kann nur durch Ratsbeschluss und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
			örtlichen Rechnungsprüfung aus § 101 Absatz 5 GO NRW.	Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ratsmitglieder gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
14	Absatz 2	<p>Der/die Leiter/in und die Prüfer/innen müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung gesichert ist.</p>	<p>Satz 1 und 2: inhaltlich unverändert.</p> <p>Satz 3 wird ergänzt um die Notwendigkeit der Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes mit ausreichenden Sachmitteln. Dabei gilt es nicht nur die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sicherzustellen, sondern auch die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Prüfer*innen zu gewährleisten (vgl. NKF-Handreichung zu § 102 GO NRW, S. 1550).</p>	<p>Der/Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer*innen müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sowie mit Sachmitteln ausgestattet sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.</p>

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
15	Absatz 1	<p>Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die ihm durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz und • den Rat der Stadt Köln <p>übertragenen allgemeinen und auf Dauer zugewiesenen Aufgaben wahr und erledigt die ihm durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Rat der Stadt Köln • den Rechnungsprüfungsausschuss und • den/ die Oberbürgermeisterin <p>erteilten einzelfallbezogenen Prüfaufträge.</p>	<p>Streichung, da Aufzählung grundsätzlich entbehrlich.</p> <p>Die Aufgaben des RPA werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen neu strukturiert und aktualisiert wiedergegeben und um die jeweils neuen Regelungen des § 104 GO NRW ergänzt. Die Aufgaben aus §§ 59, 101-103 GO NRW sind bereits z.T. in § 2 (Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses) enthalten, da die Aufgabenübertragung vom Rechnungsprüfungsausschuss ausgeht.</p> <p>Die Darstellung der Aufgaben erfolgt in drei Absätzen: <u>Absatz 1</u>: gesetzliche Pflichtaufgaben (vollständige Darstellung unter Wiederholung der Aufgaben aus § 2),</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz übertragene Pflichtaufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde, b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen, c) die Prüfung des Gesamtabschlusses, d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, e) die dauernde Überwachung und Prüfung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

Ifd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
			<p><u>Absatz 2:</u> Aufgaben, die das RPA aus eigener Ermächtigung in § 104 Absatz 2 GO NRW wahrnehmen kann;</p> <p><u>Absatz 3:</u> Aufgaben, die dem RPA durch den Rat übertragen werden.</p> <p>Im Einzelnen NEU: Buchstabe h): Der örtlichen Rechnungsprüfung wird als neue Pflichtaufgabe die Prüfung über die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems übertragen.</p>	<p>g) die Prüfung von Vergaben, h) die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS).</p>
16	Absatz 2	<p>Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz (GO NRW und Korruptionsbekämpfungsgesetz) übertragene Pflichtaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung der Eröffnungsbilanz, b) die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde, c) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen, d) die Prüfung des Gesamtabchlusses, e) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, f) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und 	<p>Neuregelung in Absatz 1 unter Streichung der Punkte a) und h), da obsolet geworden.</p>	

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		<p>ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</p> <p>g) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <p>h) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (Vorprüfung),</p> <p>i) die Prüfung von Vergaben,</p> <p>j) die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz.</p>	<p>§ 100 LHO NRW ist aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.</p>	
17	Absatz 2 NEU		<p>§ 104 Absatz 2 GO NRW erlaubt es der Rechnungsprüfung die dort beschriebenen Aufgaben unmittelbar aus der neuen gesetzlichen Ermächtigung heraus wahrzunehmen.</p> <p>a) Auf die Aufzählung der einzelnen Aufgaben zur Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung („insbesondere...“) wurde verzichtet, da auch in § 104 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW nicht aufgeführt.</p> <p>b) und c) sind wortgleich der Regelung in § 104 Abs. 2 Nr.2 und 3 GO NRW entnommen.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auf der Grundlage von § 104 Absatz 2 GO NRW ferner folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,</p> <p>b) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2 GO NRW</p> <p>c) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und</p>

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
				Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
18	Absatz 3	<p>Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung des ordnungsgemäßen, recht- und zweckmäßigen sowie wirtschaftlichen Verwaltungshandelns, hier insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die wirtschaftliche Bewertung des Aufgabenvollzuges und -erfolges, - die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit des Aufgabenvollzuges, - den organisatorischen Aufbau, Ablauf und Personaleinsatz, - die Bedarfsprüfungen bei Lieferungen und Leistungen, - die Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Baumaßnahmen, - den Einsatz von Informationsverarbeitungstechniken, b) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen, c) die Mitwirkung bei der Klärung von Fehlbeträgen/Fehlbeständen am Vermögen der Stadt sowie sonstigen Unregelmäßigkeiten ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund, 	<p>Auflistung der übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen NEU:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anpassung an Neuregelung der GO NRW und Verzicht auf die Aufzählung („insbesondere...“). <p>Buchstaben d) und e) alt werden zusammengefasst unter neu d)</p> <p>Unter h) wird klargestellt, dass die Korruptionsbekämpfung grundsätzlich dem</p>	<p>Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 104 Absatz 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung des ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Verwaltungshandelns, b) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen, c) die Mitwirkung bei der Klärung von Fehlbeträgen/Fehlbeständen am Vermögen der Stadt sowie sonstigen Unregelmäßigkeiten ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund, d) die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und Neueinrichtungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Vergabewesens, des Haushalts- und Rechnungswesens, des Risikomanagements und der Informationsverarbeitung, e) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, f) je nach Erfordernis die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle),

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		<p>d) die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der Rechnungslegung,</p> <p>e) die gutachtliche Stellungnahme zur Einführung, zu wesentlichen Änderungen und zum wirtschaftlichen Einsatz der Informationsverarbeitung,</p> <p>f) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,</p> <p>g) je nach Erfordernis die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle),</p> <p>h) die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen,</p> <p>i) die Korruptionsbekämpfung,</p> <p>j) die gutachtliche Stellungnahme zur Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen,</p> <p>k) die Prüfung der in § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW benannten Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW mit abzustellen ist,</p> <p>l) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW,</p>	<p>Aufgabenbereich der*des Oberbürgermeister*in zuzuordnen ist, das Rechnungsprüfungsamt und insbesondere die Antikorruptionsstelle an dieser Aufgabenerfüllung mitwirkt.</p> <p>j) Redaktionelle Anpassung an die Normenfolge der GO NRW.</p> <p>l) sprachliche Klarstellung zu zuvor Regelung n)</p> <p>Aufgaben zu l) und m) alt übernimmt das RPA nun auf der Grundlage von § 104 Absatz 2 GO NRW (Regelung in Absatz 2, Ausnahme Kassenführung)</p>	<p>g) die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen,</p> <p>h) die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung, insbesondere durch die beim Rechnungsprüfungsamt angesiedelte Antikorruptionsstelle,</p> <p>i) die gutachtliche Stellungnahme zur Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen,</p> <p>j) die Prüfung der in § 97 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW benannten Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 103 GO NRW mit abzustellen ist,</p> <p>k) die Prüfung der Kassenführung,</p> <p>l) die Prüfung von städtischen Beteiligungsgesellschaften, sofern der Rat dies beschlossen hat.</p>

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		<p>m) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens/Zuschusses oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>n) die Prüfung von städtischen Beteiligungsgesellschaften, die der Rat jederzeit – soweit rechtlich zulässig – im Wege gesonderter Beschlussfassung veranlassen kann.</p>		
19	Absatz 4	Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und Prüfaufträge erteilen.	Klarstellende Ergänzung gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW, dass der Rat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben auf Dauer übertragen kann.	Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben auf Dauer übertragen und Prüfaufträge erteilen.
20	Absatz 5 (Absatz 4 NEU)	Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der dem Rechnungsprüfungsamt durch den Rat zugewiesenen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.	<p>Zusammenfassende Darstellung der Möglichkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses, des Rates und des/der Oberbürgermeister/in, dem Rechnungsprüfungsamt, weitere Aufgaben zur Prüfung zu erteilen (vormalige Absätze 5-7).</p> <p>Wiedergabe der Regelung in § 104 Absatz 4 GO NRW</p>	<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der dem Rechnungsprüfungsamt durch den Rat zugewiesenen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.</p> <p>Der*Die Oberbürgermeister* in kann dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb seines*ihres Amtsbereichs Aufträge zur Prüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss erteilen.</p>

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
21	Absatz 6	Der/Die Oberbürgermeister/in kann gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.	Neuregelung in Absatz 4	
22	Absatz 7 (Absatz 4 NEU)	Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, vorübergehend einzelne Bereiche von der Prüfung auszunehmen bzw. Einschränkungen von Prüfungen hinsichtlich Art und Umfang anzuordnen, soweit keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden. Dies gilt, in Abstimmung mit dem/der Auftraggeber/in, gleichermaßen für Prüfaufträge, die durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den/die Oberbürgermeister/in erteilt werden.	unverändert	Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der/die Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, vorübergehend einzelne Bereiche von der Prüfung auszunehmen bzw. Einschränkungen von Prüfungen hinsichtlich Art und Umfang anzuordnen, soweit keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden. Dies gilt, in Abstimmung mit dem/der Auftraggeber*in, gleichermaßen für Prüfaufträge, die durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den/die Oberbürgermeister*in erteilt werden.
23	Absatz 8 (Absatz 5 NEU)	Für die Durchführung der Aufgaben und Prüfaufträge erlässt der Rat eine Dienstanweisung.	unverändert	Für die Durchführung der Aufgaben und Prüfaufträge erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes				
24	Absatz 1	Die Amtsleitung und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städtischen Dienststellen, Sondervermögen sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften (z.B. Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II-ARGE-) und anderen Vereinigungen und	inhaltlich unverändert, Anpassung der Bezeichnung Jobcenter Zusammenführung mit der ursprünglichen Regelung in Absatz 2, zur vollständigen Regelung der Befugnisse des RPA in Absatz 1 (Recht auf Vorlage von zur Prüfung benötigten Unterlagen, Zutrittsrecht.)	Die Prüfer*innen sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, die Vorlage von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen der städtischen Dienststellen, Sondervermögen sowie von ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden, Jobcenter Köln gemäß § 44 b SGB II und anderen Vereinigungen und Einrichtungen sowie das

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

Ifd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		<p>Einrichtungen, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Räumen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage und ggf. Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) zu verlangen.</p> <p>Dazu gehören u.a. die Vorlage von Zwischen- und Jahresabschlüssen, die Geschäfts- und Prüfungsberichten sowie der Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen u. ä.</p>	<p>Klarstellung, dass die Ausübung der Befugnisse der Prüfer*innen nur im Rahmen der sorgfältigen Prüfung erfolgt.</p> <p>Vormals Regelung in § 6 Absatz 2</p> <p>Streichung, unterfällt Satz 1</p>	<p>Öffnen von Behältnissen zu verlangen, sofern dies für die sorgfältige Prüfung notwendig ist.</p> <p>Die Befugnis umfasst den Zutritt zu allen Räumen. Der/Die Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer*innen sind befugt, Ortsbesichtigungen (u. a. von Baustellen) vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen. Die Prüfer*innen weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p>
25	Absatz 2	<p>Der/Die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen (u.a. von Baustellen) vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p>	<p>Jetzt mit in Absatz 1 geregelt.</p> <p>Absatz 2 regelt nun die <u>Pflicht der geprüften Dienststelle</u> zur Auskunftserteilung.</p>	<p>Alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.</p>
26	Absatz 3	<p>Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Fach- und Betriebsausschüsse</p>	<p>In § 2 Absatz 6 neu geregelt</p>	

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		teilzunehmen. Die Prüfer/innen sind berechtigt, an den vorgenannten Ausschusssitzungen teilzunehmen.	Ergänzung und Klarstellung der Regelung aus Absatz 1 in Bezug auf den Zugang zu Systemen und Datenträgern der IV	Dem Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Prüfungen lesender Zugang zu sämtlichen prüfungsrelevanten Systemen und Datenträgern der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) einzurichten.
27	Absatz 4 NEU		Die Berechtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Prüfung wird durch Aufnahme der Rechtsgrundlage aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) klargestellt	Bei Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß Art. 6 Abs. 1 c und Art. 6 Abs. 3 b der europäischen Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 9 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.
§ 7 Vorlagepflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt (ehemals Mitteilungs- und Vorlagepflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt)				
28	Absatz 1	Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen und Sondervermögen unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten des geordneten Betriebes (z.B. Arbeitsrückstände mit finanzieller Auswirkung für die Stadt), die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des	Trennung der Vorlage- und Meldepflichten gegenüber dem RPA und Aufteilung auf §§ 7 und 10. Absatz 1 und 2 a.F. finden sich nun in § 10 als Meldepflichten	

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassendifferenzen. Weitere Regelungen finden sich in § 10.		
29	Absatz 1 NEU	<p>§ 7 Absätze 5-10 alt:</p> <p>(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der Rechnungslegung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.</p> <p>(6) Bei der Entwicklung oder Beschaffung von IV-Programmen im Bereich der Haushaltswirtschaft ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig einzubeziehen, dass die Programme vor ihrem Einsatz geprüft werden können. Das gleiche gilt für Programmänderungen.</p> <p>(7) Die Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen bedarf der vorherigen gutachtlichen Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Ergebnisse der Bedarfsprüfungen (vor der Vergabe von Lieferungen und Leistungen) und Kostenberechnungen (vor der Vergabe von</p>	War vorher in den Absätzen 5-10 geregelt und wurde klarer und übersichtlicher gefasst. Hier werden die vorher in einzelnen Absätzen Sachverhalte zusammengefasst, die vor ihrer Umsetzung dem RPA zur Stellungnahme vorzulegen sind.	<p>Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor ihrer Umsetzung zur Stellungnahme vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Haushalts- und Rechnungswesens und der Rechnungslegung. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung, b) beabsichtigte wesentliche organisatorische Änderungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Vergabewesens sowie des Risikomanagements, c) Entwicklung, Beschaffung oder Änderung von IV-Programmen im Bereich der Finanzbuchhaltung und ihrer Vorsysteme, d) Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen, e) Ergebnisse der Bedarfsprüfungen und Kostenberechnungen, f) Vergabeunterlagen einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggf. erforderlichen Beschlussfassung durch die Fach- und Betriebsausschüsse bzw. Bezirksvertretungen,

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		<p>Bauleistungen) so rechtzeitig vorzulegen, dass eine qualifizierte Prüfung möglich ist. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Bedarfs-prüfungen und Kostenberechnungen vorzulegen sind.</p> <p>(9) Zur Prüfung der Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggf. erforderlichen Beschlussfassung durch die Fach- und Betriebsausschüsse bzw. Bezirksvertretungen vorzulegen. Die Vorlage muss so rechtzeitig erfolgen, dass dem Rechnungsprüfungsamt eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind.</p> <p>(10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind rechtzeitig (vor einer verwaltungsinternen Entscheidung) Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Anhörung zuzuleiten.</p>		<p>g) Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung.</p>
30	Absatz 2	<p>Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von schwerwiegenden Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten insbesondere Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen</p>	Neuregelung in § 10	

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

Ifd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		<p>Ablauf von Anwenderprogrammen für die Dauer von mehr als fünf Stunden verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung der Stadt Köln sind. Gleiches gilt auch für autonom betriebene Informationssysteme der städtischen Dienststellen und des Sondervermögens.</p>	<p>Neuregelung in eigenem Absatz: Ehemals enthalten in § 7 Absatz 9 Die Vorlagen sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf auch im Hinblick auf etwaige Beschlussfassungen im Gremienverlauf zu übermitteln, um eine sachgerechte Beurteilung sicherzustellen, die Bedingungen der Vorlagepflicht können vom Rechnungsprüfungsamt konkretisiert werden.</p>	<p>Die Vorlagen sind so rechtzeitig zu übermitteln, dass dem Rechnungsprüfungsamt eine sachgerechte Beurteilung ermöglicht wird. Das Rechnungsprüfungsamt regelt gegebenenfalls die näheren Bedingungen zur Vorlagepflicht, insbesondere zu den Buchstaben e, f und g.</p>
31	Absatz 3 NEU	<p>§ 7 Absatz 11 alt: Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten städtischen Mitarbeiter/innen bekannt zu geben. Des Weiteren sind die Namen der städtischen Mitarbeiter/innen, die berechtigt sind, für die Stadt Köln Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben, mitzuteilen. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu</p>	<p>Aufzählung der Sachverhalte, die dem Rechnungsprüfungsamt (nur) zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ehemals geregelt in § 7 Absatz 2, b) ehemals § 7 Absatz 12 c) ehemals § 7 Absatz 11 d) ehemals § 7 Absatz 13 	<p>Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den Dezernaten/Fachdienststellen zur Kenntnisnahme unverzüglich zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Mitteilungen, Arbeitsanweisungen u. ä. auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, b) anstehende Prüfungen, Prüfberichte und Ergebnisse interner – Innenrevisionen oder vergleichbarer Kontrollinstanzen der

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		<p>vermerken, Unterschriftenproben sind beizufügen.</p> <p>§ 7 Absatz 12 alt: Dem Rechnungsprüfungsamt sind anstehende Prüfungen, Prüfberichte und Ergebnisse interner – Innenrevisionen oder vergleichbare Kontrollinstanzen der Verwaltung – und externer Prüforgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung) sowie externe Organisations- und Rechtsgutachten zeitnah zur Kenntnis zu geben.</p> <p>§ 7 Absatz 13 alt: Dem Rechnungsprüfungsamt sind Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigten Buchprüfer/innen o. ä., sowie Geschäfts-/Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Kämmerei/Beteiligungsverwaltung zeitnah vorzulegen.</p>		<p>Verwaltung – und externer Prüforgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung) sowie externe Organisations- und Rechtsgutachten,</p> <p>c) die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftenproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten sowie zur Abgabe von Erklärungen verpflichtenden Inhalts für die Stadt Köln berechtigten städtischen Mitarbeitenden einschließlich Angaben zum Umfang der Vertretungsbefugnis,</p> <p>d) Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigten Buchprüfer/innen o. ä., sowie Geschäfts- / Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.</p>

§ 8 ALT Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses				
32	Absatz 1	Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss nach § 101 GO NRW und	Regelungen des § 8 finden sich nun in § 2 Absatz 3 neu	

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

Seite 20 von 29

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		erstellt über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in diesen Bericht aufzunehmen.		
33	Absatz 2	Der Rechnungsprüfungsausschuss legt den Prüfungsbericht dem Rat mit einer Empfehlung bezüglich der Entlastung vor. Vertritt der Rechnungsprüfungsausschuss gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt eine abweichende Meinung, so ist auch die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des/der Oberbürgermeister/in.	Neuregelung in § 2	
§ 8 Prüfverfahren und sonstige Prüfberichte/ -vermerke (§ 9 alt)				
34	Absatz 1	Bei wichtigen Prüfungen sollen die Beigeordneten und die Leitungen der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen unterrichtet werden, sofern es der Prüfungsgrund zulässt. Soweit zweckmäßig, wird das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen erörtert.	Unverändert bis auf den Austausch der Worte „soweit zweckmäßig“ gegen „grundsätzlich“.	Bei wichtigen Prüfungen sollen die Beigeordneten und die Dienststellenleitungen unterrichtet werden, sofern es der Prüfungsgrund zulässt. Grundsätzlich wird das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen erörtert.
35	Absatz 2	Bei auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Prüfung, ist der/die zuständige Beigeordnete, ggf. der/die Oberbürgermeister/in zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.	Aufnahme des Zusatzes, dass bei auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Prüfung der /die zuständige Beigeordnete gebeten werden soll, die	Bei auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Prüfung ist der/die zuständige Beigeordnete zu bitten, die erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen und ggf. der/die Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Der

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
			Informationserteilung sicherzustellen.	Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
36	Absatz 3	Den geprüften Stellen werden Prüfberichte/-vermerke – soweit dies erforderlich ist – zugeleitet. Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen von dezernats- oder amtsübergreifender Bedeutung, werden die hier von betroffenen Dezernate und Dienststellen ebenfalls unterrichtet.	Unverändert bis auf den Austausch der Worte „soweit dies erforderlich ist“ gegen „in der Regel“.	Den geprüften Stellen werden Prüfberichte/-vermerke in der Regel zugeleitet. Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen von dezernats- oder amtsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dezernate und Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
37	Absatz 4	Städtische Dienststellen, denen Prüfberichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Stellungnahmen sind durch die Beigeordneten zu unterzeichnen. Gleiches gilt für die dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegenden Stellungnahmen und Mitteilungen usw.	Unverändert Übernahme der Passage aus der Dienstanweisung des Rechnungsprüfungsamtes in die RPO, da es sich nicht lediglich um eine interne Regelung des Rechnungsprüfungsamtes, sondern um eine solche mit Außenwirkung für die Verwaltung handelt.	Städtische Dienststellen, denen Prüfberichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Stellungnahmen sind durch die Beigeordneten zu unterzeichnen. Gleiches gilt für die dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegenden Stellungnahmen und Mitteilungen usw. Werden Berichte und Prüffeststellungen nicht oder nicht ausreichend innerhalb gesetzter Fristen beantwortet, so unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt zunächst den/die Oberbürgermeister*in und nach einer weiteren Fristsetzung ggf. den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend. Beabsichtigt die geprüfte Stelle, den Bemerkungen und Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu entsprechen, ist das Rechnungsprüfungsamt hiervon unverzüglich zu unterrichten; die Unterrichtung hat auf jeden Fall zu erfolgen, bevor bindende

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
				Festlegungen bzw. endgültige Entscheidungen getroffen werden.
38	Absatz 5	Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des/der Oberbürgermeisters/in durchgeführt hat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in vor.	unverändert	Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des/der Oberbürgermeister*in durchgeführt hat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem/der Oberbürgermeister*in vor.
39	Absatz 6	<p>Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung bzw. einer überprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben,</p>	<p>Klarstellung der Vertraulichkeit</p> <p>Unverändert: Soweit Prüfberichte vertraulich zu behandeln sind, ist dem RPA die Möglichkeit einzuräumen diese im Rahmen des interkommunalen Austausches an RPÄ anderer Gemeinden weiterzugeben.</p>	<p>Prüfberichte und -vermerke sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes an oder durch Dritte, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung bzw. einer überprüften Gesellschaft angehören, ist grundsätzlich nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, vertrauliche Prüfberichte und -vermerke an</p>

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

Ifd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.		Rechnungsprüfungsämter anderer Gemeinden und Gemeindeverbände weiterzugeben.
40	Absatz 7	Die zuständigen Beigeordneten bzw. der/ die Oberbürgermeister/in für sein/ihr Dezernat sind im Falle der Beratung von Berichten, die ihren Geschäftsbereich betreffen, zur Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtet.	Regelung nun in § 2 mit der Änderung, dass die Beigeordneten und der/die Oberbürgermeister*in nicht zur Teilnahme verpflichtet sind, die Teilnahme aber vom Rechnungsprüfungsausschuss erwartet wird.	
§ 9 Meldepflicht bei Verdacht auf Straftaten nach dem Katalog des § 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (Vormals § 10 Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, sonstige strafbare Handlungen, Dienst- bzw. arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen)				
41	Absatz 1	Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen und Sondervermögen unverzüglich über alle Anhaltspunkte für eine Verfehlung nach § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz (z.B. Betrug, Untreue, Bestechung/ Bestechlichkeit), die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren.	Aufteilung der Meldepflichten auf die §§ 9 und 10 RPO: Bei einem Verdacht auf Straftaten nach dem Katalog des § 3 Absatz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW soll die Meldung durch die Mitarbeitenden direkt an die Antikorruptionsstelle und die Dienststellenleitung ohne weitere Einhaltung des Dienstweges erfolgen, um die notwendige strikte Geheimhaltung entsprechender Vorwürfe, insbesondere mit Blick auf die Unschuldsvermutung und eine mögliche Rufschädigung, sicherzustellen. Neuer Satz 2: Übernahme der Festlegungen aus	Ergeben sich Anhaltspunkte für die Begehung von in § 3 Absatz 1 Absatz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW genannten Straftaten ist unverzüglich durch die Mitarbeitenden der jeweiligen Dienststellen die Dienststellenleitung und zeitgleich die Antikorruptionsstelle beim Rechnungsprüfungsamt einzuschalten. Das weitere Vorgehen inklusive Informationsweitergabe erfolgt nur im Benehmen mit der Antikorruptionsstelle.

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		Das Gleiche gilt für Unregelmäßigkeiten, die zu einem Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung führen, die nicht von § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz (z.B. Einbruch, Diebstahl, Sachbeschädigung) erfasst werden.	dem Leitfaden zum Verfahren bei Verdacht auf Korruption in RPO. Die Meldepflicht bei Verdacht auf alle übrigen Straftaten findet sich nun in § 10 Absatz 3.	
42	Absatz 2	Werden bei der Durchführung einer Prüfung Anhaltspunkte für eine Verfehlung nach § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz festgestellt, zeigt der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes dieses gemäß § 12 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Landeskriminalamt an. In der Regel ist der/die Oberbürgermeister/in unverzüglich über die Anzeige zu unterrichten.	Gestrichen, da in neuem Absatz 1 das Vorgehen für alle Mitarbeitenden geregelt ist. “	
43	Absatz 3	Werden bei Durchführung einer Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, die zu einem Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung führen, die nicht von § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz erfasst werden, so hat der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den/die Oberbürgermeister/in zu unterrichten, damit diese/r die Staatsanwaltschaft und ggf. die Personalrechts- und Disziplinarstelle einschalten kann.	Neuregelung bzw. Übernahme in § 10 Absatz 3 Neuregelung der ursprünglichen Informationspflichten für die Antikorruptionsstelle.	Die Antikorruptionsstelle informiert im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister*in den/die Vorsitzende*n des Rechnungsprüfungsausschusses, unverzüglich so umfassend wie möglich über Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden. Umfang und Zeitpunkt der Informationen sind gegebenenfalls

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
				mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden abzustimmen, um eine Gefährdung der Beweis- und Spurensicherung auszuschließen und die Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.
44	Absatz 4	Beziehen sich die Feststellungen ausschließlich auf eine Dienstpflichtverletzung bzw. eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung, so unterrichtet die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes umgehend den/die Oberbürgermeister/in und/oder den/die zuständige/n Beigeordnete/n, damit von dort unverzüglich die Personalrechts- und Disziplinarstelle eingeschaltet werden kann.	Neuregelung bzw. Übernahme in § 10 Absatz 3	
45	Absatz 5	Der /die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Oberbürgermeister/ von der Oberbürgermeisterin unverzüglich in geeigneter Weise so umfassend wie möglich über alle wesentlichen Unregelmäßigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfolgung strafbarer Handlungen (u.a. Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden) zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn der/die Oberbürgermeister/in weitere verwaltungsinterne Ermittlungen gefährdet sieht. Umfang und Zeitpunkt der Informationen sind erforderlichenfalls mit den Strafverfolgungsbehörden abzusprechen, um eine Gefährdung der Beweis- und Spurensicherung auszuschließen und die Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.	Neuregelung in § 10 Absatz 3:	

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		<p>Werden die Strafverfolgungsbehörden nicht eingeschaltet oder bestehen aus deren Sicht keine Bedenken, so unterrichtet der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes den Rechnungsprüfungsausschuss umfassend über Prüffeststellungen in geeigneter Form.</p> <p>Nach Abschluss eines Strafverfahrens unterrichtet der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes den Rechnungsprüfungsausschuss über den Ausgang des Verfahrens.</p>	<p>Neuregelung der Informationspflicht der Antikorruptionsstelle.</p>	<p>Nach Kenntnis über den rechtskräftigem Abschluss eines Hauptverfahrens unterrichtet die Antikorruptionsstelle im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister*in den Rechnungsprüfungsausschuss über den Ausgang des Verfahrens.</p>
46	Absatz 6	<p>Der/Die beim Rechnungsprüfungsamt tätige Antikorruptionsbeauftragte ist verpflichtet, ernst zu nehmende Hinweise auf korruptive Sachverhalte, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Funktion bekannt werden, mit den Strafverfolgungsbehörden zu besprechen und abzustimmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei einem begründeten Anfangsverdacht den Hinweisen angemessen und sachgerecht nachgegangen werden kann.</p> <p>Der/Die Antikorruptionsbeauftragte/r und die ggf. an der Aufklärung der Sachverhalte beteiligten Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen der</p>	<p>Nach Neustrukturierung Regelung in Absatz 2</p> <p>Streichung Satz 2: keine Regelung, daher überflüssig</p> <p>Streichung, da lediglich deklaratorisch</p>	

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
		vertraulichen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden im Sinne des § 353 b StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet.		
47	Absatz 7	Werden nach Fertigstellung eines Prüfberichtes aus dem Gesamtzusammenhang heraus vom Rechnungsprüfungsamt Feststellungen im Sinne der Absätze 2 – 4 getroffen, unterrichtet der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes – ggf. vor dem Umdruck des Berichtes – den/die Oberbürgermeister/in. In diesem Falle tritt das entsprechende Verfahren, wie in den Absätzen 2 – 5 beschrieben, ein.	Neuregelung in § 10 Absatz 4	
§ 10 Meldepflichten bei sonstigen Unregelmäßigkeiten NEU				
48	Absatz 1 NEU		§ 7 Absatz 1 alte Fassung; inhaltlich keine Änderung grundsätzliche Meldepflicht von Unregelmäßigkeiten finanzieller Art	Alle Dezernate sowie die ihnen nachgeordneten Organisationseinheiten, die Sondervermögen und die sonstigen zu prüfenden Einrichtungen haben das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten des geordneten Betriebes (z.B. Arbeitsrückstände mit finanzieller Auswirkung für die Stadt) zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassendifferenzen.
49	Absatz 2		entspricht § 7 Absatz 2 alte Fassung; jedoch Meldepflicht bzgl. schwerwiegender Störungen der IV, ab Dauer eines Arbeitstages	Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von schwerwiegenden Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten insbesondere Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf von

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

Ifd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
				Anwenderprogrammen für die Dauer von mehr als einem Arbeitstag verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung der Stadt Köln sind.
50	Absatz 3			.
51	Absatz 4		Zusammenfassung der Mitteilungspflichten aus § 10 Absätze 2-4 alte Fassung, Klarstellung der Informationspflichten.	<p>Werden bei Durchführung einer Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, die zu einem Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung führen, die nicht von § 3 Absatz. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW erfasst werden, so hat der/die Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den/die Oberbürgermeister*in zu unterrichten.</p> <p>Werden die Strafverfolgungsbehörden nicht eingeschaltet oder bestehen aus deren Sicht keine Bedenken, so unterrichtet der/die Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes den Rechnungsprüfungsausschuss umfassend über Prüffeststellungen in geeigneter Form.</p> <p>Nach Abschluss eines Strafverfahrens unterrichtet der/die Oberbürgermeister*in den Rechnungsprüfungsausschuss über den Ausgang des Verfahrens.</p> <p>Beziehen sich die Feststellungen ausschließlich auf eine Dienstpflichtverletzung bzw. eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung, so</p>

Anlage 3

Synopse – Übersicht über die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

Seite 29 von 29

lfd. Nr.	Absatz	bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags in Stichworten	neuer Textvorschlag
				unterrichtet der/die Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes umgehend den/die Oberbürgermeister*in und/oder den/die zuständige*n Beigeordnete*n, damit von dort unverzüglich das Personal- und Verwaltungsmanagement eingeschaltet werden kann
§ 11 Inkrafttreten				
52		Diese Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17. Januar 2001 außer Kraft.	Zusatz „der Stadt Köln“ ist entbehrlich	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am xxx in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 1. Januar 2008 außer Kraft.